



Foto: R.S.

Transport und Mitführung von Jagdwaffen

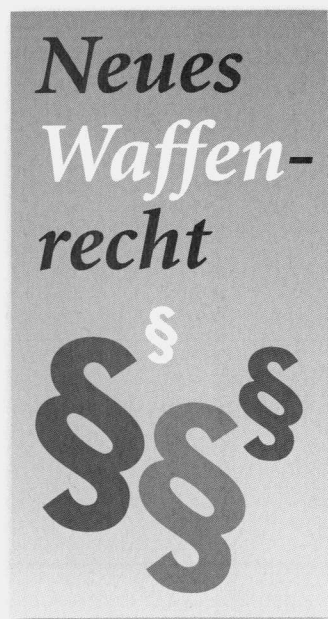
Das neue Waffengesetz hat sowohl die Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG) als auch deren Erwerb, Besitz und Führen (§§ 10 ff. WaffG) neu geregelt. Der Jäger ist vor allem auf § 13 WaffG zu verweisen.

Bei Fahrten in das nahe gelegene Revier kann der Jäger die Waffen „nicht schussbereit ohne Erlaubnis“ führen. Der Begriff des „nicht schussbereiten Führens“ wurde erstmals in das neue Waffengesetz aufgenommen, aber bis gegenwärtig nicht weiter definiert. Es dürfte – auch nach der Gesetzesbegründung – im Gegensatz zum Transportieren darunter zu verstehen sein,

dass die Waffe zwar zugriffsbereit – also offen bzw. im Holster – getragen werden kann; aber sie muss dabei „nicht schussbereit“ – also vollständig entladen sein (keine Patrone im Patronenlager, Magazin oder Trommel).

Diese Vorschrift gilt sowohl für Lang- als auch für Kurzwaffen. Unklar ist bis gegenwärtig, ob bei Jagdfahrten die Waffen zumindest unterladen (Patronen im Schaftmagazin) geführt werden können. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Neuregelung dem alten Recht entsprechen soll, so dass dies erlaubt sein dürfte. Einzelheiten müssten in der zu erwartenden Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz geklärt werden. Auf längeren Fahrten, z. B. bei Einladungen zu einer Gesellschaftsjagd an einem anderen Ort, muss die Waffe im Sinne von § 12 (3) Nr. 2 WaffG transportiert werden.

Der Transport von Waffen ist ohne Waffenschein erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird und – das ist neu – der Zweck des Transportes vom Bedürfnis gedeckt ist. Es ist nach dieser neuen Vorschrift somit nicht mehr möglich, die Waffe – ohne ersichtlichen Grund – an einen anderen Ort zu transportieren. Folgt man einer Jagdeinladung, fährt man zum Schießstand, zum Büchsenmacher u. ä. ist der Transport aber weiterhin möglich. Zugriffsbereit ist nach der jetzigen noch gültigen Fassung der Waffenverwaltungsvorschrift eine Waffe, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Halfter oder einer beim Militär oder Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht abgeschlossenen Handschuhfach des Kraftfahrzeuges mitgeführt wird. Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie verpackt, z. B. in einer verschlossenen Aktentasche oder einem Futteral, getragen wird. Bei einem Gaststättenbesuch nach der Jagd war es nach altem Waffenrecht möglich, Waffe und Munition, z. B. dem Wirt – welcher i. d. R. keine waffenrechtliche Genehmigung hat – zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese Praxis wird mit dem neuen Waffengesetz vollkommen aufgegeben, da nach § 12 (1) Nr. b WaffG der Erwerber (hier: der Gastwirt) Inhaber einer WBK sein muss. Es dürfte aber für den Jäger die Vorschrift des § 13 (6) WaffG greifen, so dass er die Waffe zumindest „nicht schussbereit“ (also vollständig entladen) in der Gaststätte führen darf. Problematisch war und ist die Aufbewahrung von Waffen und Munition bei Übernachtung im Hotel, Pension u. ä. – z. B. bei einer Jagdreise. Während nach altem Waffenrecht eine Übergabe an den Wirt zur sicheren Verwahrung möglich erschien, dürfte das mit der Neuregelung ausge-



schlossen sein. Es gilt § 36 WaffG, also die Aufbewahrung von Waffen und Munition im vorgesehenen Sicherheitsbehälter auch bei Übernachtung im Hotel, Pension u. ä. uneingeschränkt. Eine Ausnahme bzw. Erleichterung dieser dogmatischen und sehr praxisfernen Lösung ergibt sich zumindest nicht aus dem vorliegenden Waffengesetz.

RA G. HEINE

Ausleihe von Jagdwaffen

Kann ein Jäger einem anderen Jäger seine Jagdwaffe zur zeitweisen Nutzung zur Verfügung stellen, die in dessen Waffenschränk verwahrt werden soll?

Grundsätzlich ist es so, dass Schusswaffen, zu deren Erwerb eine Erlaubnis notwendig ist (also auch alle Jagdwaffen) binnen zwei Wochen (jetzt einheitliche Frist für Lang- und Kurzwaffen) in die Waffenbesitzkarte einzutragen sind.

Von diesem Grundsatz gibt es aber diverse Ausnahmen. Für das „Ausleihen“ von Jagd-

waffen gilt folgendes: Langwaffen und Munition können zwischen Jagdscheininhabern gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 iVm. § 13 Abs. 4 WaffG ausgeliehen werden, sofern dies lediglich vorübergehend, also bis max. einen Monat geschieht. In diesem Falle ist auch kein Eintrag in eine WBK erforderlich.

Kurzwaffen bedürfen des vorherigen Eintrages in eine WBK.

Wird die Waffe länger überlassen, ist sie einzutragen oder die Erlaubnis der Waffenbehörde einzuholen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Ablauf des Monats die Waffe noch länger überlassen werden soll, oder wenn bereits von vornherein abzusehen ist, dass die Waffen länger als einen Monat ausgeliehen werden soll.

Mit dieser Regelung soll zum einen das vorübergehende

Ausleihen von Waffen erleichtert, zum anderen aber auch das „Herumvagabundieren“ von Jagdwaffen verhindert werden.

In der Praxis sollten Ver- und Entleiher jeweils dokumentieren, dass sie eine bestimmte Waffe vorübergehend überlassen und hierbei bereits schriftlich festlegen, dass die Waffe mit der Nr. xy von A an B vom ... bis ... (max. ein Monat) übergeben wird. Nach Ablauf des Monats kann die Waffe dann zurückgehen und die Parteien können überlegen, ob sie eine andere Waffe verleihen.

Die Regelungen sollten genau befolgt werden, da Verstöße gegen die Vorschriften des Waffengesetzes immer für eine gewisse Unzuverlässigkeit des Jägers sprechen und den Jagdschein gefährden können.

Was sind Faustmesser?

Im neuen Waffengesetz taucht im § 40 Absatz 3 der Begriff Faustmesser auf. Was ist darunter zu verstehen?

Der Begriff Faustmesser ist im neuen Waffengesetz definiert als „feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)“. Diese Messer sind von Messern mit Werkzeugcharakter wie Abhäutemessern (Skinnern) nur schwer zu unterscheiden.

Deshalb hat der Gesetzgeber in § 40 Absatz 3 WaffG eine Ausnahmeregelung für Inha-

ber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von pelz- oder lederverarbeitenden Berufen aufgenommen, sofern die diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeiten benötigen. Jäger können mit diesen Messern daher weiter umgehen. Aus diesem Grunde findet sich auch bereits in den Katalogen der einschlägigen Hersteller, dass Skinner nur gegen Vorlage eines gültigen Jagdscheines geliefert werden. Hintergrund des Verbotes im neuen Waffenrecht ist die erhöhte Gefährdung, die von diesen Messern ausgeht, da sie aufgrund der Griffform und den dadurch ausübenden Druck auf die Klinge geeignet sind, besonders schwere Verletzungen hervorzurufen.

RA DR. TH. RINCKE